

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung der
Ordnung für die Wahl zum Fakultätsrat

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 4. November 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für die Wahl
zum Fakultätsrat
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 4. November 2025

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4 und 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	- 5 -
§ 1 Geltungsbereich	- 5 -
§ 2 Verbundene Wahl	- 5 -
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	- 5 -
§ 4 Wahlsystem	- 5 -
§ 5 Stellvertretung	- 6 -
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats	- 6 -
§ 7 Wahlperiode	- 7 -
§ 8 Wahlberechtigung	- 7 -
§ 9 Wählendenverzeichnis	- 7 -
§ 10 Auslegung des Wählendenverzeichnisses	- 8 -
§ 11 Fristen	- 8 -
Zweiter Abschnitt: Wahlorgane	- 8 -
§ 12 Wahlorgane	- 8 -
§ 13 Wahlvorstand	- 9 -
§ 14 Wahlleitung	- 9 -
§ 15 Wahlprüfungskommission	- 9 -
Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl	- 9 -
§ 16 Wahlbekanntmachung	- 9 -
§ 17 Wahlvorschläge	- 10 -
§ 17a Zurücknahme von Wahlvorschlägen	- 10 -
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge	- 11 -
§ 19 Stimmzettel	- 11 -
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen; Briefwahl	- 11 -
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden	- 12 -
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen	- 12 -
§ 23 Ungültige Stimmzettel	- 13 -
§ 24 Niederschrift	- 13 -
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	- 14 -
Vierter Abschnitt: Wahlprüfung	- 14 -
§ 26 Wahlanfechtung	- 14 -
§ 27 Wiederholung der Wahl	- 14 -
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	- 14 -
Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften	- 15 -
§ 29 Einberufung des Fakultätsrats	- 15 -
§ 30 Inkrafttreten	- 15 -

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2

Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten, zum Senat, zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL), zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter*innen sowie zur Besetzung der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3

Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl der Vertreter*innen der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.
- (3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Absatz 4 HG) – ausgenommen die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung – gemäß § 4 Absatz 1 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der
 - a) Hochschullehrer*innen,
 - b) akademischen Mitarbeiter*innen
 - c) und der Studierenden.
- (4) Innerhalb der Mitgliedergruppen müssen die zu verteilenden Sitze geschlechtsparitätisch nach Maßgabe des § 11b HG besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Ausnahmegründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Absatz 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatur kann

die*der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigten brauchen die ihnen zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidaturen aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidat*innen mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidaturen vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die*der Wahlleiter*in auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

(4) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Erklärung der Niederlegung ist in Papierform mit handschriftlicher Unterschrift oder elektronisch per E-Mail mit einfacher oder qualifiziert elektronischer Signatur gegenüber der*dem Dekan*in zu erklären, zu begründen und persönlich, postalisch oder per E-Mail zu übermitteln;
- c) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter*innen, so rücken die nach Absatz 2 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

(6) Durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit in der laufenden Amtszeit wird die Mitgliedschaft im Fakultätsrat nicht berührt.

§ 5

Stellvertretung

(1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Absatz 2 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitz des Gremiums im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6

Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat umfasst fünfzehn gewählte Vertreter*innen der Mitgliedergruppen.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrer*innen wählt acht Mitglieder.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen wählt drei Mitglieder.

(4) Die Gruppe der Studierenden wählt vier Mitglieder.

§ 7

Wahlperiode

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gemäß § 4 Absatz 5 oder eine Wiederholungswahl gemäß § 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter*innen der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.
- (2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter*innen ihre Mandate bis zur Konstituierung des neu gewählten Gremiums fort.

§ 8

Wahlberechtigung

- (1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschrieben sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur im Sinne von § 4 Absatz 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Absatz 1, 9 Absatz 1 bis 3 und 48 Absatz 3 HG NRW. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Gehört in der Gruppe der Studierenden ein Mitglied sowohl der Medizinischen Fakultät als auch dem Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählendenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Organisationseinheit es sein Wahlrecht ausüben will. Werden keine Erklärungen abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Absatz 3, bei der Zuordnung zu den Organisationseinheiten in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) der ersten zutreffenden Nennung erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe, einer Fakultät oder dem BZL zugeordnet, gilt diese Zuordnung auch für die Wahl zum hiesigen Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 5 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9

Wählendenverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie – ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gemäß § 10 Absatz 2 – in das Wählendenverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Das Wählendenverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank des Universitätsklinikums Bonn sowie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Studentendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen getrennt aufgestellt.

(3) Das Wählendenverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum.

(4) Bei der Erstellung des Wählendenverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 10

Auslegung des Wählendenverzeichnisses

(1) Das Wählendenverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Wählendenverzeichnis wird im Dekanat sowie im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereitgehalten.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen im Wählendenverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der*dem Wahlleiter*in geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählendenverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11

Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung im Fall der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluss des Senats, im Übrigen durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Bei Ergänzungs-, Wiederholungs- und Nachwahlen legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und die Wahlprüfungskommission. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gemäß § 7 Absatz 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch von der Wahlleitung bestellte Wahlhelfer*innen bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelfer*innen sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die der*dem Kanzler*in obliegende Wahlleitung

umfasst auch die Leitung der Wahl zum Fakultätsrat. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13 **Wahlvorstand**

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 **Wahlleitung**

Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelfer*innen.

§ 15 **Wahlprüfungskommission**

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch die Wahlprüfungskommission vorgenommen.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 **Wahlbekanntmachung**

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählendenverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählendenverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählendenverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist unter Berücksichtigung des § 11b HG Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;

12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmenauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17

Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Kandidierende haben der Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Maileinzureichen. Das Nähere regelt die Wahlbekanntmachung.
- (2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muss von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidat*innen dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren. Kandidatinnen zudem zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben vollständig enthalten:
 1. die Angabe der Mitgliedergruppe;
 2. die Angabe der Fakultät;
 3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Zustimmungserklärung der Kandidat*innen mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur;
 4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die Unterstützungserklärung mit handschriftlicher Unterschrift oder einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht kandidieren.
- (4) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleitung eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 17a

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

- (1) Die Zurücknahme von Zustimmungs- bzw. Unterstützungserklärungen der Kandidat*innen bzw. der Unterstützer*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zulässig. Die Erklärungen sind handschriftlich zu unterschreiben; werden die Erklärungen per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen sind.
- (2) Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 17 durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung durch persönliche Übergabe, durch Einwurf in den Briefkasten oder per E-Mail zurückgenommen werden, wenn alle Kandidat*innen zustimmen. Die Erklärung ist handschriftlich zu unterschreiben; wird die Erklärung per E-Mail abgegeben, reicht es aus, wenn diese mit einer einfachen elektronischen Signatur versehen ist.

§ 18

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidat*innen als vorgesehen vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß § 3 Absatz 4 paritätisch vorgeschlagen worden, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.
- (2) Die Wahlleitung hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihm gesetzten Frist aufzufordern.
- (3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden. Er hat diejenigen zurückzuweisen, welche den Anforderungen des § 17 nicht entsprechen oder nicht in der festgesetzten Frist eingegangen sind.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag universitätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19

Stimmzettel

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

§ 20

Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen; Briefwahl

- (1) In den Gruppen der Hochschullehrer*innen und der akademischen Mitarbeiter*innen erfolgt die Wahl als Briefwahl.
- (2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwähler*innen erhalten als Briefwahlunterlagen die vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen zu vermerken.
- (3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich bei der Wahlleitung eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird vermerkt.
- (4) Die Wähler*innen haben ihre Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe haben die Wähler*innen der Wahlleitung spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag
 1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.

- (5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn
- a) sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde, oder
 - b) sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief abgegeben wird, oder
 - c) der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird, oder
 - d) Wahlumschlag oder Wahlbrief unverschlossen sind oder
 - e) der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleitung eingetroffen ist.
- (6) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.

§ 21

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Fakultätsrats auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:
- a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die mehrfache oder unrechtmäßige Abgabe von Stimmen zu verhindern.
 - b) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studierende und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
 - c) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
 - d) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag eines Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums sowie der Zustelladresse persönlich, postalisch oder per E-Mail bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag eingegangen sowie mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 Absatz 2 bis 5. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.
- (3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen in § 20 entsprechend.

§ 22

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich die Wahlleitung davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der

Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei von der Wahlleitung bestimmte Wahlhelfer*innen anwesend sein. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen und sollen von der Wahlleitung spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt werden.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von der Wahlleitung dafür beauftragten Wahlhelfer*innen.

(3) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Absatz 5 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen;
2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen;
3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23

Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidat*innen als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung der Kandidat*innen dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24

Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von dem Vorsitz des Wahlvorstands und dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands;
3. die Zahl der in das Wählendenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatur;
7. die Namen der gewählten Kandidat*innen und ihrer Stellvertreter*innen;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

§ 25

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der*des Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
 2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenden Stimmen;
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 4. die Feststellung der gewählten Kandidat*innen;
 5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidat*innen.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26

Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.
- (2) Der Einspruch ist postalisch oder per E-Mail beim Vorsitz der Wahlprüfungskommission einzulegen, zu begründen und mit handschriftlicher Unterschrift oder mit einfacher oder qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag der Wahlprüfungskommission.
- (3) Die*Der Dekan*in teilt der*dem Einspruchsführer*in die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung (Klage) zu versehen.

§ 27

Wiederholung der Wahl

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Mitgliedergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Mitgliedergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Kandidaturenunterlagen, Auszählungsunterlagen, Aufzeichnungen über die abgegebenen Stimmen, Wahlscheine und die Stimmzettel in Papierform und elektronischer Form werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleitung unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleitung vernichtet bzw. gelöscht.

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29

Einberufung des Fakultätsrats

Die*Der amtierende Dekan*in beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 42 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. November 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 93 vom 23. November 2020), - außer Kraft.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 7. Juli 2025.

Bonn, den 4. November 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch